

# Streit mit dem Arzt – diese Rechte haben Sie

## Kunstfehler, falsche Abrechnung, fehlende Infos über Risiken: Das rät die Medizinrechtlerin

VON SUSANNE SASSE

München – Kunstfehler, fehlerhafte Aufklärung, eine schlecht sitzende Hüftendoprothese und eine viel teurere Leistung als im Kostenvoranschlag angekündigt – immer wieder sind Patienten mit ihrem Arzt nicht zufrieden. Welche Rechte haben Patienten? Wir sprachen mit der Münchner Fachanwältin für Medizinrecht Beate Steldinger. Sie erklärt, wie Patienten vorgehen sollten, wenn es Probleme gibt:

### ■ Hohe Dunkelziffer bei Behandlungsfehlern

Wenn etwas schiefgeht beim Arzt, wird es gefährlich. 3700 Mal befanden Gutachter der Medizinischen Dienste im vergangenen Jahr, dass ein Behandlungsfehler vorliegt. 87 Patienten starben im Jahr 2019 in Deutschland nachweislich an Ärztepfehlern. Doch dies ist vermutlich nur die Spitze des Eisbergs: So schätzt das Wissenschaftli-



Beate Steldinger  
Medizinrechts-Fachanwältin

che Institut der AOK 2014, dass alleine rund 19 000 Patienten in Krankenhäusern jährlich durch vermeidbare Behandlungsfehler wie etwa mangelnde Hygiene sterben. Immer mehr Patienten wehren sich, auch dies zeigen die Zahlen: Im vergangenen Jahr veranlassten 14 000 Patienten, dass der Medizinische Dienst der Krankenkassen Gutachten erstellt. Nachgewiesen wurden Fehler dann aber nur in 25 Prozent der Gutachten.

### ■ Falsche Diagnose oder ärztlicher Kunstfehler

„Patienten muss klar sein, dass der Arzt keinen Erfolg seiner Behandlung schuldet, sondern nur eine dem fachärztlichen Standard entsprechende Behandlung“, erklärt die Fachanwältin für Medizinrecht Beate Steldinger. „In einem Arzthaftungsfall kann daher also auch nicht von einem schlechten Ergebnis zwangsläufig auf eine fehlerhafte Vorgehensweise des Arztes zurückgeschlossen werden.“

Es muss auf Basis der Behandlungsunterlagen in der Regel mithilfe eines medizinischen Sachverständigen geprüft werden, ob die Behandlung dem fachärztlichen Standard entsprach oder nicht. Dann muss geklärt werden, ob der vorliegende körperliche Schaden des Patienten auf den festgestellten Fehler ursächlich zurückzuführen ist, erklärt die Medizinrechts-Fachanwältin.

Schwierig wird es bei Diagnosefehlern. Viele Patienten haben eine regelrechte Odyssee hinter sich, bis die richtige Diagnose gestellt wird. Hier gilt das Sprichwort: Im Nachhinein ist man immer schlauer! Es stellt sich aber die Frage, ob man dem ersten behandelnden Arzt dann einen Vorwurf machen kann, dass er die richtige Diagnose nicht gestellt hat. Die Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang eher zurückhaltend. „Wenn der Arzt alle gebotenen Befunde erhoben hat und er trotzdem zu einer im Nachhinein falschen Diagnose gelangt, so ist die Rechtsprechung sehr häufig mit ihm gnädig“, sagt Steldinger.

### ■ Umfang der Aufklärungspflicht

Vor einem medizinischen Eingriff ist der Arzt verpflichtet, den Patienten aufzuklären. Worum, ist gesetzlich geregelt: über den Eingriff selbst, den Nutzen, mögliche Folgen und Risiken des Eingriffs und Behandlungsalternativen. Bei nicht notwendigen Eingriffen wie etwa Schönheitsoperationen ist die Aufklärungspflicht viel umfangreicher.

Zu diesem Thema gibt es einige Gerichtsentscheidungen – so entschied etwa das Oberlandesgericht Hamm, dass eine Patientin vor einer Brustkorrektur hinreichend drastisch und schonungslos über Risiken wie etwa dem einer Asymmetrie aufgeklärt werden muss (Aktenzeichen: 3 U 263/05). Bei einer Fettsaugung muss dem Patienten zuvor klargemacht werden, dass Dellen bleiben können, stellte das Oberlandesgericht Düsseldorf klar (Aktenzeichen: 8 U 18/02).

In einem Prozess muss der Arzt beweisen, dass die Aufklärung vor dem Eingriff erfolgt ist. Daher verwenden Ärzte und Kliniken in der Regel vorgefertigte Formulare zur Dokumentation des Aufklärungsgesprächs.



Fehler bei Operationen können zu viel Leid führen.

FOTO: GENTSCH/DPA

### ■ Fehler bei der Aufklärung

„Achten Sie deshalb genau darauf, dass Sie nicht einfach alles unterschreiben, ohne es zuvor genau gelesen zu haben“, erklärt die Münchner Fachanwältin für Medizinrecht Beate Steldinger. Übrigens: Schriftliche Informationen ersetzen die mündliche Beratung nicht. Der Arzt muss auch über die erforderliche Nachsorge informieren, sich Zeit nehmen, Fragen zu beantworten, und dem Patienten Zeit zum Überlegen geben. Für Patienten ist es nicht einfach, einen Aufklärungsmangel nachzuweisen.

Insbesondere, wenn ein ausgefülltes und vom Patienten unterzeichnetes Aufklärungsmformular vorliegt. Manchmal wird dem Patienten im Aufklärungsgespräch suggeriert, dass die Operation ein Spaziergang sei. Solche Äußerungen sind jedoch meist in einem Prozess nicht zu beweisen, da das Aufklärungsgespräch meist nur zwischen Arzt und Patient und ohne Zeugen stattfindet.

Der Arzt muss den Patienten auch über die Kosten des Eingriffs aufklären, wenn unklar ist, ob die Krankenversicherung sie übernimmt.

### ■ Informationen über Impf-Nebenwirkungen

Wenn Patienten sich impfen lassen, muss der Arzt sie vorher über die Risiken von

Impfungen aufklären, ebenso über mögliche Spätfolgen, sofern welche bekannt sind. „Zudem sollten die Ärzte auch aufklären darüber, dass auch eine Impfung keinen 100-prozentigen Schutz bietet und ein geringes Restrisiko bleibt“, sagt Steldinger. Werden Minderjährige geimpft, müssen die Sorgeberechtigten zustimmen.

### ■ Schwieriges Verhältnis zum eigenen Arzt

Ist das Verhältnis zerrüttet, empfiehlt Steldinger, den Arzt zu wechseln. Auch der gesetzlich versicherte Patient hat freie Arztwahl unter den Kassenärzten. Gerade vor einem komplizierten operativen Eingriff kann der Patient eine Zweitmeinung einholen.

### ■ Anspruch auf Bilder und Unterlagen

Patienten haben das Recht, ihre Patientendaten einzusehen, sagt Steldinger. Dieses Recht ergibt sich aus Paragraph 630g BGB. Dieses Recht umfasst auch die Herausgabe von Kopien der Behandlungsunterlagen einschließlich der Bildgebung (Röntgen, MRT, CT) gegen Erstattung der Kopierkosten.

### ■ Weitergabe von Patientendaten

Patientendaten sind hochsensible Daten, die ein Arzt auf keinen Fall einfach weitergeben darf. „Ein Bruch der ärzt-

lichen Schweigepflicht ist strafbar“, betont die Medizinrechtlerin Beate Steldinger. Möchte man seinen Arzt wechseln, so kann man seinen Arzt bitten, die Behandlungsunterlagen in Kopie an den neuen Arzt zu schicken gegen Erstattung der Kopie- bzw. Portokosten. „Ziel der Dokumentation ist es unter anderem, die Weiterbehandlung durch einen übernehmenden Arzt sicherzustellen, wenn zum Beispiel ein Arzt in Ruhestand geht oder aus anderen Gründen plötzlich ausfällt“, sagt Steldinger.

### ■ Wer trägt die Kosten eines Rechtsstreits?

Wer von seinem Arzt wegen eines Aufklärungs- oder Behandlungsfehlers Schadensersatz oder Schmerzensgeld will, muss einiges beachten: Patienten sind im Streitfall in der Pflicht, von ihnen behauptete Fehler zu beweisen. Scheitert eine außergerichtliche Einigung, so bleibt nur eine gerichtliche Auseinandersetzung. Normalerweise gibt ein Gericht bei einem Streit zwischen Arzt und Patient ein Sachverständigengutachten in Auftrag, was die Auseinandersetzung sehr teuer macht. Wer eine Rechtschutzversicherung hat, ist im Vorteil. Denn der Arzt beziehungsweise dessen Versicherung müssen nur im Fall des Unterliegens die Kosten tragen.

### ■ Ärger mit Arztrechnungen

Bei einem Kassenpatienten darf ein Kassenarzt grundsätzlich keine Leistungen privat in Rechnung stellen. Heutzutage werden von vielen Kassenärzten jedoch zusätzliche privat zu zahlende Leistungen angeboten, sogenannte individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL). Dies muss jedoch vor der Behandlung schriftlich mit dem Patienten vereinbart werden. Zahnärztliche Behandlungen werden seit vielen Jahren nicht mehr vollständig von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Der Zahnarzt hat den Kassenpatienten vorab einen Kostenvoranschlag vorzulegen, der von der Krankenkasse geprüft wird. Durch den Bescheid der Krankenkasse weiß der Patient, welche Kosten er selbst zu tragen hat. Wie bei Handwerkern auch, wird von der Rechtsprechung eine gewisse Überschreitung bis 20 Prozent des Kostenvoranschlags toleriert. Ähnliches gilt für den privatversicherten Patienten. Bei größeren Abweichungen muss der Arzt dies dem Patienten rechtzeitig vor der Behandlung beziehungsweise vor dem nächsten Behandlungsschritt mitteilen, sodass der Patient immer noch die Möglichkeit hat, von der Behandlung Abstand zu nehmen.

### ■ Welche Anlaufstellen gibt es für Patienten?

Wenn man bei einem Verdacht auf einen Behandlungsfehler nicht gleich einen Rechtsanwalt einschalten möchte, kann man sich als gesetzlich Versicherter zunächst an seine Krankenkasse wenden. Diese ist verpflichtet, Patienten hier zu unterstützen. Die Krankenkasse wird ein fachärztliches Gutachten beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen in Auftrag geben.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich in Bayern an die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer zu wenden. Auch dort werden Arzthaftungsfälle gutachterlich überprüft. Auch dieses Verfahren ist kostenfrei. Dem Verfahren muss die Gegenseite jedoch zustimmen.

Auch in Krankenhäusern können Patienten sich beschweren. Kliniken müssen seit fast zehn Jahren für ein patientenorientiertes Beschwerdemanagement sorgen.

## AKTUELLES AUS DER MEDIZIN

### Darmkrebs: Gefahr durch zu viel Zucker

Köln – Dass sich hoher Zuckerkonsum auf Gewicht und Zahngesundheit von Kindern auswirken kann, ist bekannt. Eine große internationale Studie hat nun ergeben, dass hoher Zuckerkonsum in jungen Jahren zusätzlich die Entstehung von Darmkrebs im Erwachsenenalter begünstigen kann.

Vor allem Fruchtzucker und gesüßte Getränke stehen demnach im Zusammenhang mit der Entwicklung von sogenannten Adenomen im Darm, insbesondere im Dickdarm, erklärt der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ). Diese Adenome können sich zu Carcinomen weiterentwickeln. Nicht ganz so ausgeprägt, aber ähnlich, waren die Ergebnisse für den Zuckerverbrauch insgesamt. Auch die Deutsche Gesellschaft für Ernährung plädiert dafür, dass Kinder sich erst gar nicht an eine hohe Zuckeraufnahme und damit verbundenen Süßgeschmack gewöhnen sollen. So seien gerade für Kinder



Darmkrebs: Schon bei Kindern auf Zucker achten. DPA

beworbene Lebensmittel oft stark zuckerhaltig. Insbesondere Fruchtzucker (Fructose) wird wegen seiner stärkeren Süße häufiger in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet, so der BVKJ.

### Forschung an Impfung gegen Krebs

Heidelberg – Wissenschaftler vom Deutschen Krebsforschungszentrum und vom Universitätsklinikum Heidelberg konnten erstmals die Entstehung von erblichem Darmkrebs mit einer Schutzimpfung hinauszögern. Mäuse mit einer erblichen Veranlagung für Darmkrebs überlebten nach Impfung signifikant länger



Forscher impften Mäuse gegen Darmkrebs. F. DENTSCH/DPA

als ungeimpfte Artgenossen. Eine Kombination der Impfung mit einem entzündungshemmenden Medikament steigerte den Schutzeffekt, meldet das deutsche Krebsforschungszentrum.

„Wir konnten zum ersten Mal in einem lebenden Organismus nachweisen, dass eine Impfung mit Neoantigenen vor Krebs schützt“, betont der Heidelberger Forscher Matthias Kloor und ergänzt: „Die Ergebnisse zeigen, dass die Impfung gegen erbliche Krebserkrankungen ein Erfolg versprechendes Konzept ist, das wir in die klinische Anwendung übertragen wollen.“

Übrigens: Vorsorge gegen Darmkrebs ist angeraten! Das Risiko, an Darmkrebs zu versterben, verringerte bei Patienten mit Vorsorge-Darmspiegelung um 70 Prozent.

## Erst nach Monaten wurde das bei einer OP vergessene Tuch entfernt

Oberdachstetten – Es ist ein Horror: Sieben Monate lang lebte Nadja Hofer mit einem Operationstuch im Bauch. Sie hatte schlimme Schmerzen, ging immer wieder zu Ärzten – um dann zu hören, das sei alles ganz normal. Bis dann die Ärzte im Klinikum Fürth endlich operierten und ein Tuch, so groß wie ein Geschirrtuch, aus dem Bereich des Oberbauchs entfernten.

Dieser rettenden Operation vorausgegangen waren viele Tränen: „Besonders schlimm war für mich, dass niemand mir am Anfang zu glauben schien und ich mich als Hypochonder abgetan fühlte, obwohl es mir immer schlechter ging“, sagt sie.

Es war der dritte Kaiserschnitt, den Nadja Hofer am 29. Oktober 2018 im Klinikum Ansbach machen ließ – er war medizinisch angeraten, nachdem ihre ersten zwei Kinder ebenfalls per Kaiserschnitt auf die Welt gebracht werden mussten, riet



Ärzte vergaßen ein Tuch im Bauch von Nadja Hofer. Laut Gutachter ist das ein grober Behandlungsfehler. F. PRIVAT

man ihr ab von einer natürlichen Geburt. „Ich hatte keine Angst – und hätte nie erwartet, dass ich beinahe sterben würde“, sagt die 35-jährige Mittelschullehrerin aus Oberdachstetten im Kreis Ansbach. Bei der Kaiserschnitt-OP ging etwas schief: Die Gebärmutter-Arterie riss, und Nadja Hofer wäre fast verblutet. Bei der Not-Operation vergaß dann der Arzt ein Bauchtuch.

Dass dieses fehlte, wurde sogar in der Dokumentation festgehalten – aber die schaute sich niemand mehr an. Selbst dann nicht, als Nadja Hofer kurz nach der Operation im Bauchraum einen Darmverschluss bekam.

Es begann eine Odyssee – die Osteopathin fühlte etwas, aber einer neuerlichen Untersuchung im Klinikum in Ansbach ergab wieder einen „unauffälligen Befund“. Sieben Monate nach dem Kaiserschnitt dann musste Nadja Hofer wieder notfallmäßig in

die Klinik, diesmal ging sie ins Klinikum Fürth, wo ihre Schwester als Intensivschwester arbeitete. Dort fand man dann das Tuch auf einem Röntgenbild, das schon beim Darmverschluss in Ansbach gemacht worden war. Später stellte man fest, dass in den Unterlagen der Not-Operation, die direkt nach dem Kaiserschnitt Nadja Hofers Leben gerettet hatte, bereits ein Tuch als fehlend verzeichnet war.

Die Gutachter bescheinigten den Ärzten deshalb einen „grobe Behandlungsfehler“. Außergerichtlich hat sich Nadja Hofer inzwischen mit der Klinik Ansbach über eine Schadensersatzzahlung im unteren fünfstelligen Bereich geeinigt. Unterstützt hat sie dabei die Münchner Fachanwältin für Medizinrecht Beate Steldinger.

„Auch wenn es traumatisch ist, alles bei einer Auseinandersetzung noch einmal durchleben zu müssen, rate

ich allen, denen es geht wie mir, sich zu wehren“, sagt die 35-Jährige. Sie leidet heute unter massiven Verwachsungen im Bauchraum – musste allerdings unterschreiben, dass sie künftig keine weiteren Folgeschäden mehr geltend macht.

Es hat sie viel Überwindung gekostet, sich der Auseinandersetzung zu stellen. Jetzt ist Nadja Hofer froh, dass sie es geschafft hat. Neben der körperlichen Folgeschäden leidet sie auch an einer posttraumatischen Belastungsstörung. „Ich bin mir sicher, dass ich kein Einzelfall bin. Ich möchte Mut machen, sich zu wehren“, sagt sie. Am liebsten hätte sie mit den Ärzten und Schwestern, denen der Fehler unterlaufen war, selbst gesprochen. „Ich hätte ihnen gerne gesagt, was für Folgen der Fehler für mich hat und dass ich mir gewünscht hätte, man hätte mich gleich bei den ersten Beschwerden ernst genommen.“ SVS